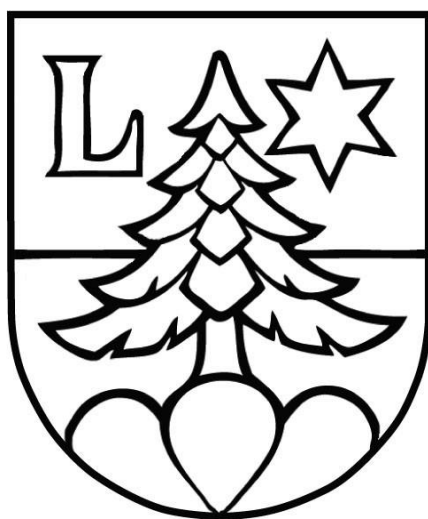


Einwohnergemeinde Landiswil



Verordnung Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter (verwaltete unselbstständige Stiftungen)

Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter (verwaltete unselbständige Stiftungen)

- GV Grundsatz **Art. 92** ¹Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter sind im Rahmen der Zweckbestimmung zu verwenden.
²Enthält die Zweckbestimmung keine abweichende Regelung, verwendet der Gemeinderat die Mittel. Er kann dazu durch Verordnung andere Organe oder Dritte einsetzen.
³Die Gemeinde hat die ihr zugewendeten Gelder zu verzinsen.

Folgende Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter sind in der Gemeinde Landiswil per 1.1.2005 vorhanden:¹

Konto	Bezeichnung	Bestand per 01.01.05
2033.01	Fonds Fürsorgezwecke	Fr. 14'602.10
2033.10	Zuwendungen Genossenschaft EvK	Fr. 1'107.95
2033.11	Grabfonds Friedhof Landiswil	Fr. 35'493.45

Der Gemeinderat Landiswil erlässt gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung folgende

Verordnung:

Die vorhandenen zweckbestimmten Zuwendungen Dritter sind wie folgt zu verwenden:

Fonds Fürsorgezwecke

- Zweckbestimmung** Armenkasse, Krankenmobilen, für kranke, arme Personen, Speisung und Bekleidung bedürftiger Kinder
- Äufnung** ursprünglich 1946 als Legat E. Liechti für Fürsorgezwecke (Armenkasse); Betrag: Fr. 1'970.— (nur Zins darf verwendet werden)
- 1988 Zusammenführung folgender Fonds:
- Fonds Krankenmobilen
 - Fonds für kranke, arme Personen
 - Fonds Speisung und Bekleidung bedürftiger Kinder
 - Fonds für arme Kinder
 - Legat für Fürsorgezwecke (E. Liechti)
- Verfügungskompetenz** Gemeinderat
- Verzinsung** Der Fonds wird zum Sparkonto-Zinssatz der Raiffeisenbank Worblen-Emmental in Biglen per 1.1. des laufenden Jahres verzinst.

¹ Fassung vom 20.5.2026, gültig ab 1.6.2026

Zuwendungen Genossenschaft EvK

Zweckbestimmung	Der jährliche Beitrag der Genossenschaft EvK steht im Rahmen der statutarischen Zweckbestimmungen der Genossenschaft EvK zur freien Verfügung.
Äufnung	jährliche Beiträge Genossenschaft EvK
Verfügungskompetenz	Gemeinderat
Verzinsung	Keine Verzinsung

Grabfonds Friedhof Landiswil

Zweckbestimmung	Art. 35 des Bestattungs- und Friedhofreglementes Die Einwohnergemeinde Landiswil besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren. Rückerstattungen nach Aufhebung des Grabes sind ausgeschlossen. Verbleibende Gelder sind für die Verschönerung der Friedhofanlage bestimmt.
Äufnung	Gebühr gemäss Tarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement
Verfügungskompetenz	Gemeindeschreiber
Verzinsung	Der Fonds wird zum Sparkonto-Zinssatz der Raiffeisenbank Worblen-Emmental in Biglen per 1.1. des laufenden Jahres verzinst.

Diese Verordnung wurde am 23. Mai 2005 und am 24. Oktober 2005 vom Gemeinderat Landiswil genehmigt und ist rückwirkend auf 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Landiswil, 24. Oktober 2005

GEMEINDERAT LANDISWIL

Christian Müller
Präsident

Margrit Zürcher Marti
Sekretärin

Änderungen
20.05.2026

Anpassung der Übersicht und Aufhebung der Bestimmungen zu den folgenden aufgebrauchten oder aufgehobenen zweckbestimmten Zuwendungen Dritter:

- Förderung Künste und Kultur
- Schule: Legat Werner Marti
- Klassenkasse Schule Landiswil
- Bibliothek Obergoldbach
- Fonds Elternverein Rumpuchische
- Bauland Obergoldbach II

Inkrafttreten: 1. Juni 2026

Bekanntmachung: Anzeiger Konolfingen vom 25. Juni 2026

GEMEINDERAT LANDISWIL

Samuel Wittwer
Präsident

Antonio Corvaglia
Sekretär